[DE] Beschluß des Verwaltungsgerichtes Berlin zur Finanzierung von Journalistenreisen durch staatliche Organe

IRIS 1995-10:1/7

Volker Kreutzer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Eine unmittelbare oder mittelbare Finanzierung von Journalistenreisen durch staatliche Stellen stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin eine unzulässige Pressesubvention dar.

Anlaß der Entscheidung war eine Reise des Regierenden Bürgermeisters von Berlin nach Peking. Hierbei wurde Journalisten verschiedener Tageszeitungen eine begrenzte Anzahl von Flugplätzen zur Verfügung gestellt. Da die Anzahl der Bewerber das Kontingent überschritt, wurde eine Auswahl getroffen. Die Kosten für Flug und Unterbringung - jedenfalls für einen Teil der Journalisten - wurden übernommen.

Die Klägerin, eine Tageszeitung, deren Journalisten nicht zu diesem Kreis gehörten, wehrte sich gegen dieses Vorgehen. Ihrer Auffassung nach ist es rechtswidrig, wenn staatliche Stellen Medienvertretern Reise- und Unterbringungskosten erstatten oder Medienvertreter auswählen, deren Kosten von Dritten erstattet werden. Dieser Auffassung schloß sich das Gericht an. Aufgrund der besonderen Fallkonstellation hatte das Gericht die Frage zwar nicht durch Urteil zu entscheiden, mußte sich aber in einem Beschluß mit der Frage beschäftigen, wie ein solches Urteil vermutlich ausgefallen wäre. Dabei gelangte es zu dem Schluß, daß die praktizierte staatliche Finanzierung von Journalistenreisen rechtswidrig ist. Mit ihr werde sowohl gegen die staatliche Neutralitätspflicht als auch gegen das Gebot der Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb verstoßen. Beide Elemente leitete das Gericht dabei aus dem Grundrecht der Pressefreiheit ab. Die staatliche Neutralitätspflicht sei verletzt, weil sich die Finanzierung der Reisen als eine Subventionierung der betreffenden Presseorgane darstelle. Eine solche Subventionierung sei aber allenfalls auf Grund eines Gesetzes möglich, das die Voraussetzungen der Förderung so genau beschreibe, daß der Exekutive bei der Durchführung der Förderung kein eigener Entscheidungsraum bleibe. Ein solches Gesetz liege aber offensichtlich nicht vor. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Presseorgane sei dadurch verletzt, daß, zumindest bei publikationsträchtigen Reisen, nicht die Kosten aller interessierten Presseorgane übernommen werden könnten. Damit werde eine Situation geschaffen, in der es zu ungleichem Zugang zu Informationsquellen kommen könne. Einem Teil der Presse werde die Berichterstattung vor Ort ermöglicht, während ein anderer Teil auf

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Sekundärquellen angewiesen sei. Dies sei insbesondere auch deshalb nicht hinnehmbar, weil eine solche Förderung der Presse in keiner Weise geboten erscheine. Der Staat genüge seinen Verpflichtungen gegenüber der Presse, wenn er über Reisen durch staatliche Stellen in der Regel durch den Pressesprecher informiere. Darüber hinaus obliege es jedem Presseorgan selbst, seine Aufgaben zu erfüllen.

Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. September 1995, VG 27 A 72.95.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025